- 10. 1. Findet die Borschrift in Art. 25 Abs. 2 H.B. über die Folgen der Nichteintragung des Erlöschens oder der Anderung der Firma in das Handelsregister auch dann Anwendung, wenn die Annahme der Firma in das Handelsregister nicht eingetragen und öffentelich bekannt gemacht war?
- 2. Haftet der frühere Inhaber einer Firma, welche nach Art. 10 H.G.B. und nach den landesgesetlichen Bestimmungen in das Handelsregister nicht eingetragen zu werden branchte und nicht eingetragen war, für die unter dieser Firma von einem Dritten, auf welchen das Geschäft übergegangen, eingegangenen Berbindlichkeiten, falls die Fortsührung des Geschäftes unter der Firma mit Wissen und unter Zustimmung des früheren Firmeninhabers geschah und die Änderung des Inhabers der Firma nicht eingetragen ober besannt aemacht ist?
- III. Civilsenat. Urt. v. 4. Dezember 1885 i. S. B. (RL) w. Dr. (Bekl.) Rep. III. 205/85.
 - I. Landgericht Aurich.
 - II. Oberlandesgericht Celle.

Die Beklagte, die Witwe des im Jahre 1860 verstorbenen D. Hofum ein Krämergeschäft betrieben hatte, setzte dieses Geschäft nach dem Tode ihres Mannes unter ber Firma "D. H. Dr. Witme" fort, und ift jedenfalls bis 1865 Inhaberin des Geschäftes gewesen. Auch nach 1865 ift das Geschäft unter ber Firma "D. H. Dr. Wilme" fortgeführt; eine Gintragung ber Firma in das Handelsregister hat nicht stattgefunden. Im Jahre 1865 verheiratete Marten B. Dr. sich mit der Tochter der Witwe Dr. und gog zu ihr ins haus. Seit 1869 hat der Rläger vielfach Geschäfte mit der Firma "D. H. Witwe" abgeschlossen, namentlich auch in ben Jahren 1879 und 1880. Er klagt jett seine Forderung im Betrage von 1795 M für die in diesen Sahren geschlossenen Raufgeschäfte gegen die Beklagte ein, indem er behauptet, die Beklagte sei zur Reit bes Abschlusses der Geschäfte Inhaberin der Firma gewesen, event. aber, falls ihr Schwiegersohn Marten Dr. Inhaber ber Kirma gewesen fein follte, sei fie deshalb haftbar, weil Marten Dr. das Geschäft der Beklagten mit ihrer Einwilligung unter ihrem Namen fortgesett habe.

Die Beklagte hat bestritten, Inhaberin des Geschäftes und der Firma "D. H. Witwe" in den Jahren 1879 und 1880 gewesen zu sein, vielmehr behauptet, das Geschäft ihrem Schwiegersohne Marten Dr. 1865 abgetreten zu haben; sie hat ferner bestritten, daß sie dafür aufzukommen habe, daß ihr Geschäftsnachfolger ihrer früheren Firma sich bedient habe, und event. behauptet, daß der Kläger Kenntnis davon gehabt habe, daß Marten Dr., mit welchem er die fraglichen Geschäfte abgeschlossen habe, Inhaber des Geschäftes sei.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage, soweit sie auf die hier erwähnten Thatsachen gestützt worden, für unbegründet erkannt.

Auf Revision des Klägers ist das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheisdung an das Berusungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden

Grünben:

"Das Berusungsgericht hat, nachdem es sestgestellt hat, daß der Inhaber des unter der Firma "D. H. Dr. Witwe" betriebenen Krämersgeschäftes die in den Klagerechnungen aufgesührten Waren gekauft und geliefert erhalten habe und daß der Kläger den ihm obliegenden Beweis, daß die Beklagte in den Jahren 1879 und 1880 Inhaberin

biefes Geschäftes gewesen sei, nicht erbracht habe, vielmehr nach bem . Ergehnisse der Beweisaufnahme mit Sicherheit anzunehmen sei, daß Marten Dr. zu jener Zeit thatsächlich bas Geschäft innegehabt habe. die Frage, ob die Beklagte tropdem für die von der Firma "D. H. Dr. Mitme" fontrahierten Schulden, und zwar deshalb zu haften habe, weil ber Übergang des Geschäftes mit der bisberigen Firma auf Marten Dr. in bas handelsregister nicht eingetragen worden sei, verneint. führt aus, daß es nach & 6 lit. a des hannoverschen Einführungsgeseites zum deutschen Handelsgesethuche vom 5. Oktober 1864 einer Eintragung der von der Beklagten geführten Firma in das Handels= register nicht bedurft habe, daß dagegen Marten Dr. bei Übernahme bes Geschäftes, sofern er dasselbe unter der früheren Firma "D. H. Dr. Wittve" fortführen wollte, die Firma habe eintragen lassen müssen, daß aber in einem solchen Falle die Borschrift in Art. 25 Abs. 2 S.G.B. feine Anwendung finde, denn dieselbe sei nach ihrem Zwecke nur dann anwendbar, wenn der frühere Kirmeninhaber in das Sandelsregifter eingetragen und diese Eintragung veröffentlicht gewesen sei, könne aber keinenfalls bann zur Anwendung kommen, wenn ber bisherige Firmen= inhaber nicht einmal verpflichtet gewesen sei, seine Firma eintragen zu lassen.

Diefe Ausführungen hat der Revisionskläger mit Recht als rechts= irrtumlich angefochten. Nach Art. 25 Abs. 1 H.G.B. ift ganz all= gemein vorgeschrieben, daß, wenn die Firma geandert wird ober erlischt ober wenn die Inhaber der Firma sich andern, dieses nach den Bestimmungen bes Art. 19 S.G.B. bei dem Handelsgerichte anzumelden sei, ohne Rücksicht darauf, ob die Firma, bezüglich welcher die bezeich= neten Veränderungen eintreten, in Gemäßheit der Vorschrift in Art. 19 H.G.B. zum Handelsregister angemeldet ift ober ob der Firmeninhaber bem Gesetz zuwider die Anmeldung unterlassen und dadurch, ohne daß die Rechtswirtsamkeit der unter der gebrauchten Firma abgeschlossenen Rechtsgeschäfte dadurch beeinflußt wird, sich der Verhängung von Ord= nungsstrafen ausgesetzt hat (Art. 26 H.B.). Die in Abs. 2 Art. 25 für die Unterlassung der in Abs. 1 vorgeschriebenen Anmelbungen angedrohten Rechtsnachteile treten daher auch dann ein, wenn die Annahme der Firma in das Handelsregister nicht eingetragen und öffent = lich nicht bekannt gemacht war. Der bisherige Inhaber ber Firma haftet für die mit einem Dritten unter seiner Firma eingegangenen Verbindlichkeiten, trothem er zur Zeit des Abschlusses der Rechtssegeschäfte nicht mehr Inhaber der Firma war, sosern er nicht beweist, daß dem Dritten die eingetretene Veränderung, sein Ausscheiden aus dem Geschäfte und der Übergang der Firma auf einen Dritten bekannt gewesen sei.

Die Haftbarkeit der Beklagten für die nach Übergang des von ihr unter ber Firma "D. H. Dr. Witwe" betriebenen Geschäftes auf Marten Dr. von diesem unter dieser Firma kontrahierten Berbindlich = keiten wird aber auch badurch nicht ausgeschlossen, daß bas von der Beklagten betriebene Krämergeschäft unter die in Art. 10 S.G.B. bezeichneten handelsbetriebe fällt. Da fie bas Geschäft ohne Gesellschafter. ohne Profuristen und ohne einen in das Handelsregister eingetragenen Handlungsbevollmächtigten lediglich unter ihrem Kamiliennamen. D. H. Dr. Witwe, betrieb, so war allerdings nach &. 6 lit. a des hannoverschen Einführungsgesehes zum Handelsgesethuche eine Eintragung der Firma in das Handelsregister nicht erforderlich, während Marten Dr., da er nach Übernahme bes Geschäftes dasselbe unter der bisherigen Firma fortsette, in Gemäßheit ber in &. 6 a. a. D. enthaltenen Bestimmungen verpflichtet war, die Eintragung der Firma in das Handelsregister zu veranlassen. Geschah aber die Fortführung bes Geschäftes unter ber Firma "D. H. Dr. Witwe" mit Wiffen und unter Ruftimmung der Beklagten, der bisherigen Inhaberin der Firma, wie Rläger behauptet und unter Beweiß gestellt hat, gestattete die Beklagte also, daß Marten Dr. unter ihrem Namen Rechtsgeschäfte abschloß und Berbindlichkeiten einging, fo wurde fie durch diese Geschäfte verpflichtet, weil berjenige, unter beffen Namen mit seiner Einwilligung von einem Dritten Verträge abgeschlossen werden, durch diese verpflichtet wird. Die Beklagte konnte ihre Verpflichtung aus den von Marten Dr. unter ihrer Firma "D. H. Witwe" abgeschlossenen Rechtsgeschäften nur badurch verhindern, daß sie den Eintrag der in bezug auf den Inhaber dieser Kirma eingetretenen Beränderung in das Handelsregister veranlagte ober wenigstens biefelbe bekannt machte. Der Anspruch des Rlägers, welcher die der Rlage zu Grunde liegenden Rechtsaeschäfte mit der Firma "D. H. Dr. Witwe" abgeschlossen hat, kann daher nicht schon durch den Einwand der Beklagten beseitigt werden, daß sie zur Reit des Abschluffes der fraglichen Rechtsgeschäfte thatsächlich nicht mehr Inhaberin ber Firma gewesen sei, dieser Einwand erlangt vielmehr nur dann Bedeutung, wenn die Beklagte ihre Behauptung beweist, daß der Kläger gewußt habe, daß Marten Dr. Inhaber des Geschäftes während der Zeit gewesen sei, in welcher die in Frage stehenden Kaufverträge von dem Kläger mit der Firma "D. H. Dr. Witwe" abgeschlossen worden sind.

Es war daher das angesochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Verusungsgericht zurückzuberweisen, weil die beiderseitigen Behauptungen der Parteien einerseits, daß die Fortsührung des Geschästes unter der bisherigen Firma durch Marten Dr. mit Wissen und unter Einwilligung der Beklagten geschehen sei, andererseits, daß der Kläger zu der in Betracht kommenden Zeit gewußt habe, daß Marten Dr. Inhaber des Geschästes sei, noch nicht sestgestellt sind."...